

## Wirtschaftsplan 2024

- I. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 14 der Verbandsatzung in der Fassung vom 03. Juni 1994 mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 10. Januar 2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 beschlossen:

### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2024 wird festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan	
	in den Einnahmen auf	2.939.200 €
	in den Ausgaben auf	2.939.200 €
2.	im Liquiditätsplan	
2.1	Laufende Geschäftstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	2.909.300 €
	und Auszahlungen von	2.424.200 €
	und einem Zahlungsmittelüberschuss von	485.100 €
2.2	Investitionstätigkeit	
	mit Einzahlung von	0 €
	und Auszahlung von	1.890.500 €
	und einem Mittelabfluss von	1.890.500 €
2.3	mit einem Finanzmittelbedarf von	1.405.400 €
2.4	Finanzierungstätigkeit	
	mit Einzahlungen von	1.305.000 €
	und Auszahlung von	400.000 €
	und einem Mittelzufluss von	905.000 €
2.5	mit einem Saldo des Liquiditätsplans von	0 €
3.	ein Gesamtbetrag	
3.1	der vorgesehenen Kredite von	900.000 €
3.2	der Verpflichtungsermächtigung von	1.639.000 €

### § 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000 € festgesetzt.

### § 3 Jahresumlagen

Es wird festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der allgemeinen Umlage nach § 16 Abs. 1 der Verbandsatzung auf 2.738.800 €.
- Der Zuschlag für die über die Jahresbezugsgröße hinaus erfolgende Wasserlieferung nach § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung (Überziehungspreis) auf 2,55 €/m<sup>3</sup>.
- Der Gesamtbetrag der vorläufigen Vermögensumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandsatzung auf 343.100 €. Diese wird in einer Abschlagszahlung zum 30. Oktober zur Zahlung fällig.
- Diese Umlagen erhöhen sich noch um die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

#### § 4 Mehrjährige Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2023 - 2027 wird festgestellt wie in den Anlagen 4 und 6 dargestellt und veranschlagt.

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 01. Februar 2024, Az.: 14-2207-8/30/57, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 10. Januar 2024 über die Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 20 GKZ i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 900.000 € wurde gemäß § 20 GKZ i. V. m. mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2024 nicht enthalten.

- III. Der Wirtschaftsplan ist nach § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit von Montag, 19. Februar bis Dienstag, 27. Februar 2024 (je einschließlich) während der Öffnungszeiten des Rathauses Welzheim in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 30.

Welzheim, 05. Februar 2024

Thomas Bernlöhr  
Verbandsvorsitzender